

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 090-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.322

Eingereicht am: 22.05.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1268/2018 vom 28. November 2018
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Wie steht es um die Stiftungsaufsicht in den Gemeinden des Kantons Bern?

Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird (Art. 84 Abs. 2 ZGB). Nach wie vor gibt es eine heterogene Stiftungsaufsicht, so können beispielsweise Gemeinden, die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) sowie die Eidg. Stiftungsaufsicht (ESA) je nach Wirkungskreis der Stiftung die Aufsicht ausüben. Gemeinden im Kanton Bern können die Aufsicht schon heute der BBSA übertragen.

Infolge dieser Heterogenität empfiehlt die eidg. Finanzkontrolle die Kantonalisierung der Aufsicht über Stiftungen innerhalb eines Kantons.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Gemeinden führen die Aufsicht noch selbst aus?
2. Wie wird diese Aufsicht in den Gemeinden erledigt?
3. Wie viele Gemeinden haben die Aufsicht schon an die BBSA übertragen?
4. Hat sich der Regierungsrat schon mit der Kantonalisierung der Stiftungsaufsicht befasst?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat generell zu einer Kantonalisierung?

Antwort des Regierungsrates

1. Grundsätzlich ist jenes Gemeinwesen für die Aufsicht über eine klassische Stiftung zuständig, in dessen Aufgabenbereich der Stiftungszweck fällt¹. Die Kantone können die ihren Gemeinden angehörenden gemeinnützigen Stiftungen (sog. klassische Stiftungen) der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstellen (Art. 84 Abs. 1bis Schweizerisches Zivilgesetzbuch; ZGB²). Im Kanton Bern übt die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) die Aufsicht über die klassischen Stiftungen aus, welche nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Gemeinden angehören (Art. 3 Abs. 1 Bst. b Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht; BBSAG³). Eine Gemeinde kann die Aufsicht über eine einzelne, mehrere oder alle klassischen Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören, der BBSA übertragen (Art. 6 Abs. 2 EG ZGB, Art. 3 Abs. 1 Bst. c BBSAG). Die Gemeinden führen die Aufsicht folglich je nach dem über alle, über einen Teil oder über keine klassischen Stiftungen in ihrem Gemeindegebiet aus.

Die BBSA beaufsichtigt 763 klassische Stiftungen⁴. Diese Zahl beinhaltet auch die von ihr beaufsichtigten klassischen Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach einer Gemeinde angehören. Die BBSA erfasst nicht, ob eine Stiftung ihrer Bestimmung nach dem Kanton oder einer oder mehreren Gemeinden angehört. Es ist daher nicht möglich, die Zahl der klassischen Stiftungen, welche nach ihrer Bestimmung einer Gemeinde angehören, jedoch von der BBSA beaufsichtigt werden, zu nennen. 125 klassische Stiftungen unterstehen einer kommunalen Aufsicht⁵.

2. Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sind für die Aufsicht über die Gemeinden hinsichtlich deren Aufsicht über die klassischen Stiftungen zuständig (vgl. Art. 87 Abs. 1 Gemeindegesetz; GG⁶). Nach Auskunft der Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterinnen und -statthalter beinhaltet der standardisierte Fragebogen, welcher anlässlich des Aufsichtsbesuchs in den Gemeinden eingesetzt wird, keine Fragen zur Aufsicht der Gemeinde über die klassischen Stiftungen, welche nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören. Es kann daher keine Aussage zur Aufsichtstätigkeit der Gemeinden im Bereich der klassischen Stiftungen gemacht werden.
3. siehe Ziffer 1.
4. Der Regierungsrat hat sich noch nicht mit der Kantonalisierung im Bereich der kommunalen Stiftungsaufsicht befasst. Es gab bisher keine Hinweise aus der Praxis für einen entsprechenden Bedarf.
5. Die Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) hatte gestützt auf das Jahresprogramm 2015 eine Evaluation zum Thema «Wirksamkeit der Stiftungsaufsicht» durchgeführt. Im Zentrum stand dabei die Frage, ob mit der heutigen Aufsicht über die klassischen Stiftungen der gesetzliche Auftrag wirksam erfüllt werden kann. In diesem Zusammenhang hat der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) für die EFK bei 12 bernischen Gemeinden Einschätzungen und Erfahrungen zur Stiftungsaufsicht eingeholt. Wie dem Evaluationsbericht der EFK zur Stiftungsauf-

¹ vgl. Kreisschreiben des EDI vom 17.03.1921, BBl 1921 II 309 ff.

² SR 210

³ BSG 212.223

⁴ www.aufsichtsbern.ch → klassische Stiftungen → Kennzahlen per 1.1.2018

⁵ Handelsregisteramt des Kantons Bern, Auswertung des Handelsregisters vom 9. August 2018

⁶ BSG 170.11

sicht⁷ zu entnehmen ist, sind die Antworten zur Stiftungsaufsicht dieser Gemeinden unterschiedlich ausgefallen. Die Fragen bezogen sich auf die Herausforderungen, die Fachkompetenz sowie die möglichen Interessenkonflikte bei der Stiftungsaufsicht. «Grössere Gemeinden stehen einer allfälligen Übertragung der Stiftungsaufsicht z.B. an die kantonale Stiftungsaufsicht in der Tendenz offener gegenüber. Kleinere Gemeinden mit nur wenigen Stiftungen sehen keine grösseren Knacknüsse, diese Aufgabe auch weiterhin wahrzunehmen und unterstreichen, dass die unmittelbare Nähe für die Aufsicht von Vorteil ist, da allenfalls auftretende Probleme innerhalb der Stiftung sehr rasch festgestellt werden können. Die Gemeinden sind der Meinung, dass genügend Fachkompetenz im Finanz- und Rechnungswesen zur Beurteilung der Jahresrechnung vorhanden sind. Sobald es aber über das «Routinemässige» hinausgeht, fehlt es teilweise jedoch an notwendigen Fachkenntnissen. Gemäss den Umfrageergebnissen erfolgen regelmässig fachliche Rückfragen bei den kantonalen Stiftungsaufsichten. Die Gemeinden sehen aber – von Ausnahmen abgesehen – keine funktionalen Interessenkonflikte (etwa zwischen Aufsicht und Geschäftsführung). Als Vorteil der kommunalen Aufsicht werden ausserdem die dezidiert tieferen Kosten gegenüber der kantonalen Stiftungsaufsicht sowie die Nähe zur Aufsichtsstelle gewichtet.»⁸

Der Regierungsrat sieht deshalb keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Er ist jedoch bereit, im Rahmen der nächsten Überarbeitung des BBSAG die Notwendigkeit einer Kantonalisierung der Stiftungsaufsicht vertieft zu analysieren.

Verteiler

- Grosser Rat

⁷ Eidgenössische Finanzkontrolle, Die Stiftungsaufsicht, Evaluation der Wirksamkeit der Aufsicht über die «klassischen» Stiftungen, 2017, S. 33.

⁸ siehe Fn. 7